

**Vaudoise Versicherungen
Holding AG
Statuten**

Vaudoise Versicherungen Holding AG

Statuten

I. Firma – Zweck – Dauer – Sitz

Art. 1

Firma und Sitz,
Dauer
Unter der Firma
VAUDOISE VERSICHERUNGEN HOLDING AG
VAUDOISE ASSURANCES HOLDING SA
VAUDOISE ASSICURAZIONI HOLDING SA
VAUDOISE INSURANCE HOLDING Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne dieser Statuten und der Bestimmungen gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lausanne.

Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2

Zweck
Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, die Verwaltung und den Verkauf von Beteiligungen aller Art und jeglicher Rechtsform von und an Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere im Versicherungsbereich. Dazu gehören die Übernahme und die Entwicklung von Geschäften, die direkt oder indirekt mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere an der VAUDOISE ALLGEMEINEN, Versicherungs-Gesellschaft AG, und an der VAUDOISE LEBEN, Versicherungs-Gesellschaft AG.

II. Aktienkapital

Art. 3

Aktienkapital
Das Aktienkapital, festgelegt auf CHF 75 000 000.–, ist aufgeteilt in:

- 10 000 000 Namenaktien A mit einem Nennwert von CHF 5.– pro Aktie.
- 1 000 000 Namenaktien B mit einem Nennwert von CHF 25.– pro Aktie.

Alle Aktien sind voll liberiert.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Die Aktienübertragung kann nur durch Zession mit Anzeige an die Gesellschaft oder unter Mitwirkung der Depotbank des Aktionärs erfolgen.

Name und Vorname oder Firma, Wohnsitz (bei juristischen Personen der Sitz) und Staatsangehörigkeit des Eigentümers der Aktien werden ins Aktienbuch eingetragen. Nur Personen, die im Aktien-

buch als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser eingetragen sind, können das mit den Aktien verbundene Stimmrecht und die anderen mit ihnen verbundenen Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn dieser nicht auf Verlangen des Verwaltungsrates ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gezeichnet bzw. erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt (Art. 685d OR). Vorbehalten sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

Art. 4

Aktien-
zertifikate Die Gesellschaft kann Namenaktien als Einzelurkunden, Globalurkunden, Wertrechte oder Bucheffekten ausgeben.

Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien auf eigene Kosten in eine andere dieser Formen umzuwandeln.

Werden Namenaktien in Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit auf eigene Kosten die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

III. Organe

Art. 5

Organe Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Verwaltungsrat
- c. Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 6

Befugnisse Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts, der konsolidierten Rechnungen sowie der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen wobei der Dividendensatz für die Namenaktien B höher sein kann als für die Namenaktien A und Festsetzung der Zwischendividenden sowie Genehmigung der dazu benötigten Zwischenabschlüsse;
5. Genehmigung gemäss dieser Statuten der Vergütung des Verwaltungsrates und der Personen, denen die Geschäftsführung der Gesellschaft ganz oder teilweise vom Verwaltungsrat (Direktion) übertragen wurde, sowie des Beirats;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Einberufung	Art. 7 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie den Vertretern von Anleihegläubigern zu. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen. Der Verwaltungsrat bestimmt gemäss Artikel 701a OR den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die über 0,5 % des Kapitals oder der Stimmen verfügen, können verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen. Die Mitteilung an die Aktionäre kann zudem per Post an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse erfolgen. In der Einberufung zur Generalversammlung werden das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntgegeben. Den Anträgen ist eine kurze Begründung beizufügen. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Entscheide über Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
Vorsitz, Stimmenzähler, Protokoll	Art. 8 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Dieser bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht unbedingt Aktionäre zu sein brauchen. Der Vorsitzende der Generalversammlung legt die Reihenfolge der Anträge, die zur Abstimmung gelangen, sowie das Abstimmungsverfahren unter Vorbehalt von Art. 10 hiernach fest. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse werden unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.
Stimmrecht	Art. 9 Auf jede Aktie entfällt unabhängig vom Nennwert eine Stimme.
Quorum und für Beschlussfassung und Wahlen erforderliche Mehrheit	Art. 10 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Personen berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben oder mit elektronischem Verfahren, sofern der Vorsitzende nicht eine geheime Abstimmung anordnet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Enthaltungen und Leerstimmen werden zur Feststellung des Stimmenmehrers nicht berücksichtigt.

Erfolgt eine Wahl nicht im ersten Wahlgang und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ordnet der Vorsitzende der Generalversammlung einen zweiten Wahlgang an, bei dem mit relativer Mehrheit entschieden wird.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c. die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- d. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h. die Auflösung der Gesellschaft;
- i. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

b) Verwaltungsrat

Art. 11

Zusammensetzung Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die einzeln von der Generalversammlung gewählt werden. Die Aktionäre jeder Kategorie haben Anrecht auf wenigstens einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Art. 12

Dauer des Mandats Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Organisation Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer des Präsidenten des Verwaltungsrates endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten. Wird das Amt des Präsidenten vakant, übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Sekretär, wobei dieser nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 14

Befugnisse Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder entsprechend dem Organisationsreglement übertragen sind.

Art. 15

Beschlüsse Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Sitzung mit Tagungsort oder per Tele- oder Videokonferenz stattfinden.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder unter Verwendung elektronischer Mittel zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- h) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung gewisser Geschäfte Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Art. 17

Übertragung der Geschäfts- führung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an natürliche dritte Personen übertragen. Der Verwaltungsrat kann auch die Vermögensverwaltung ganz oder zum Teil an eine juristische Person übertragen. In diesem Fall muss er ein Organisationsreglement erlassen, das mindestens die mit der Verwaltung betrauten Stellen, deren Aufgaben und Kompetenzen festlegt und die Pflicht zur Berichterstattung an den Verwaltungsrat regelt.

c) Revisionsstelle

Art. 18

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Sonstige Bestimmungen zur Corporate Governance

Art. 19

Externe Mandate

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion können Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten übernehmen, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Dabei ist maximal die folgende Anzahl Mandate erlaubt:

- a. in Schweizer oder ausländischen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind:
 - Mitglieder des Verwaltungsrates: 4
 - Mitglieder der Direktion: 1

und

- b. in Schweizer oder ausländischen Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind:
 - Mitglieder des Verwaltungsrates: 10
 - Mitglieder der Direktion: 3

und

c. in anderen Gesellschaften mit primär ideellem Zweck:

- Mitglieder des Verwaltungsrates: 15

- Mitglieder der Direktion: 5

Die formell getrennten Mandate innerhalb derselben Gruppe (gemeinsam kontrollierte Gesellschaft sowie Pensionskassen und damit verbundene patronale Wohlfahrtsfonds) gelten für die vorstehend beschriebenen Zwecke als einziges Mandat.

Art. 20

Dauer der
Verträge

Verträge, welche die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion vorsehen, können für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahr geschlossen werden, sofern sie befristet sind.

Sofern sie unbefristet sind, haben sie eine Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten.

Art. 21

Vergütungs-
ausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Art. 22

Ernennung und
Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung die fehlenden Mitglieder.

Art. 23

Aufgaben und
Kompetenzen

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Direktion sowie bei der Vollstreckung der diesbezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat auch bei der Erstellung und der regelmässigen Überarbeitung der Vergütungspolitik.

Art. 24

Organisation

Der Vergütungsausschuss organisiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten.

Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, die Funktionsweise und die Entscheidungsverfahren des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

V. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion

Art. 25

Abstimmung
über die Vergü-
tung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates hinsichtlich:

- a. des Höchstbetrags der fixen Vergütung für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer nach dem Abschluss der laufenden ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b. des Höchstbetrags der fixen Vergütung für die gesamte Direktion für das nächste Geschäftsjahr, zusammen mit dem notwendigen Betrag für die fixe Vergütung der Mitglieder der Direktion während der vereinbarten Kündigungsfrist, sofern die nächste Generalversammlung keine ausreichenden Mittel zur Verlängerung der Arbeitsverträge genehmigt;
- c. gegebenenfalls des Höchstbetrags der variablen Vergütung für die gesamte Direktion für das nächste Geschäftsjahr, zusammen mit dem notwendigen Betrag für die variable Vergütung der Mitglieder der Direktion während der Kündigungsfrist, sofern die nächste Generalversammlung keine ausreichenden Mittel zur Verlängerung der Arbeitsverträge genehmigt.

Der Vergütungsbericht wird jedes Jahr der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates, so kann der Verwaltungsrat derselben Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen. Legt der Verwaltungsrat keinen neuen Antrag zur Genehmigung vor oder verweigert die Generalversammlung diesen ebenfalls, beruft er innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung ein.

Auf Antrag des Vergütungsausschusses legt der Verwaltungsrat die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets fest.

Art. 26

Zusätzlicher
Betrag für die
Direktion

Genügt der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung der Direktion nicht zur Deckung der Vergütung der Mitglieder der Direktion, die im entsprechenden Vergütungszeitraum ernannt wurden, verfügt der Verwaltungsrat über einen zusätzlichen Betrag im Umfang von 40 % des letzten von der Generalversammlung für die fixe und variable Vergütung der Direktion genehmigten Budgets.

Art. 27

Fixe und
variable Vergütung

Im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Mittel erhalten die Mitglieder der Direktion eine Vergütung, die neben einem fixen Teil auch einen variablen Teil enthalten kann. Der variable Teil kann jedoch insgesamt 100 % der jährlichen fixen Vergütung nicht übersteigen.

Gegebenenfalls wird eine variable Vergütung der Mitglieder der Direktion vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Dazu werden Leistungsgrössen hinzugezogen, die das Geschäftsergebnis und/oder die Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten kurzfristigen und langfristigen individuellen oder kollektiven Ziele berücksichtigen.

Wird der Arbeitsvertrag eines Mitglieds der Direktion von der Gesellschaft aufgelöst, jedoch ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR, kann die Kündigungsfrist die Zahlung der diesbezüglichen [kurzfristigen und langfristigen] fixen und variablen Vergütung auslösen, selbst wenn die betroffene Person von der Arbeitspflicht befreit ist.

Art. 28

Darlehen,
Kredite und
Leistungen der
freien Vorsorge

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Direktion Darlehen und Kredite, Bürgschaften für Verpflichtungen sowie sämtliche sonstigen Formen von Sicherheiten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen eines Mitglieds der Direktion bis zu einer maximalen Höhe von CHF 1,5 Millionen gewähren.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Direktion ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewährten Vorsorgeleistungen dürfen pro Jahr nicht höher sein als die fixe jährliche Vergütung des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Direktion im Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorangeht, in welchem die Leistung gewährt wird.

Art. 29

Von kontrollier-
ten Unterneh-
men gezahlte
Vergütung

Im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Mittel kann die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion von der Gesellschaft, von Einheiten, die von der Gesellschaft kontrolliert werden, oder von Einheiten, die mit der Gesellschaft gemeinsam kontrolliert werden, bezahlt werden.

Art. 30

Konkurrenz-
verbot

Die mit den Mitgliedern der Direktion geschlossenen Arbeitsverträge können eine Klausel zum Konkurrenzverbot für eine Dauer von bis zu zwei Jahre nach Vertragsende enthalten. Die jährliche Entschädigung hierfür ist nicht höher als 50 % der letzten jährlichen Gesamtvergütung, die das betreffende Mitglied der Direktion erhalten hat.

VI. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinns

Art. 31

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Aufteilung des Gewinns Die Generalversammlung entscheidet frei über die Verwendung des Bilanzgewinns, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Aufteilung des Gewinns und insbesondere von Art. 671 ff. OR.

In Abweichung von Art. 661 OR und mit Bezug auf Art. 6 Ziff. 4 werden die Gewinnanteile unabhängig für jede Aktienkategorie A und B im Verhältnis zum Nennwert dieser Aktien berechnet.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 32

Auflösung und Liquidation Auflösung und Liquidation sind gesetzlich geregelt.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden in Abweichung von Art. 745, Abs. 1 OR werden die Aktiven im Verhältnis zum Nennwert der Aktien aufgeteilt.

VIII. Mitteilungen

Art. 33

Mitteilungen Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen über das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Kommunikationsorgane benennen. Er kann insbesondere den Postweg oder den elektronischen Weg nutzen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung am 20. November 1989 genehmigt und von der ausserordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 1990 sowie von den ordentlichen Generalversammlungen vom 18. Mai 1992, 3. Juni 1993, 16. Juni 1998, 14. Juni 2005, 23. Mai 2006, 18. Mai 2015 und 8. Mai 2023.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne
T 021 618 80 80
—
vaudoise.ch

